

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Genehmigung von punktuellen Änderungen der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Verwaltungsraum Tuttlingen:

5. Änderung für die Sonderbaufläche Photovoltaikanlage im Bereich Schenkenberg, Gemeinde Emmingen-Liptingen

Das Regierungspräsidium Freiburg im Breisgau hat mit Entscheidung vom 13.06.2022, Az.: RPF21-2511-96/18/2 die 5. Änderung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Tuttlingen gemäß § 6 Abs.1 des Baugesetzbuchs (BauGB) antragsgemäß genehmigt, welche vom Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen am 24.03.2022 beschlossen wurde. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die 5. Änderung bezieht sich auf die Erstellung einer großflächigen Photovoltaikanlage im Bereich Schenkenberg (Teile der Flurstücke Nrn.4898/4, 4898/7, 4898/1 und 4898/12), Gemarkung Emmingen, Gemeinde Emmingen-Liptingen.

Die Planunterlagen für die Änderungen der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes jeweils mit Begründung sowie zusammenfassender Erklärung liegen bei der

- Stadt Tuttlingen, Rathausstraße 1, Fachbereich Planung u. Bauservice, Dachgeschoss, Zimmer D 18 und den Bürgermeisterämtern
- Riethem-Weilheim, Rathausplatz 3, 78604 Riethem–Weilheim;
- Seitingen-Oberflacht, Obere Hauptstraße 8, 78606 SeitingenOberflacht;
- Wurmlingen, Obere Hauptstraße 4, 78572 Wurmlingen;
- Emmingen-Liptingen, Schulstraße 8, 78576 Emmingen-Liptingen und
- Neuhausen ob Eck, Rathausplatz 1, 78579 Neuhausen ob Eck,

während der üblichen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus sind die Unterlagen im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.tuttlingen.de/de/Wirtschaft-Bauen/Bauen-Wohnen/Flaechennutzungsplanung>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Tuttlingen oder Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tuttlingen, 23.06.2022

Michael Beck

Oberbürgermeister

Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen